

Art. 10

Die **Arbeitsgruppen** werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres 2 **Revisoren/Revisorinnen** und eine Ersatzrevisorin oder Ersatzrevisor.  
Sie kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

Art. 12

Die **Mittel des Vereins** setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Sponsoring/Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.  
Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes an der MV festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 80.--.

Art. 13

Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen bis maximal dem im Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Betrag.

Schlussformulierung

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 5. März 2003 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 2002.

Das Co-Präsidium

Sandra Seitz

Markus Hugentobler



# Statuten

**Elternforum Entfelden, EFE**

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter der Bezeichnung Elternforum Entfelden besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberentfelden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

- Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Familien einzusetzen.
- Er fördert Kontakte unter Eltern und dient der Beratung und gegenseitigen Hilfeleistung.
- Er fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen und gegenüber den Behörden. Insbesondere setzt er sich für den Dialog zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schulpflege und Behörden ein.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung, die Bezahlung des Jahresbeitrages und durch die Bestätigung des Vorstandes.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Elternforums verstösst, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Arbeitsgruppen
- Die Revisionsstelle

## 3. Die Mitgliederversammlung

### Art. 5

Die ordentliche MV findet im ersten Halbjahr jedes Jahres statt.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums. Das Präsidium kann sowohl mit einer Person als auch mit zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden. Im Falle des Co-Präsidiums ist eine Frau und ein Mann zu wählen.
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren
- Abnahme von Jahresbericht und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Verabschiedung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

### Art. 6

Eine **ausserordentliche MV** wird auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes durchgeführt.

### Art. 7

Die Mitglieder sind zu einer MV mindestens 4 Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen. Die an der MV zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung als Traktandenliste aufzuführen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte auf die Traktandenliste sind bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuhanden des Vorstandes einzureichen.

### Art. 8

Beschlüsse der MV werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 9

Der **Vorstand** besteht aus mind. 3 und max. 9 Personen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.